

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 7. Dezember 2021

Nr. 48

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Änderung der <b>Geschäftsordnung des Rektorats</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.11.2006 vom 26. November 2021	4170
Vierte Ordnung zur Änderung der <b>Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster</b> vom 24. August 2015 vom 30. November 2021	4172
Prüfungsordnung für das <b>weiterbildende Zertifikatsstudienprogramm „Imame in der Sozialarbeit“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.11.2021	4174
Ordnung für die Regelung der <b>Prioritäten zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Musikhochschule (FB 15)</b> vom 03.12.2021	4202

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2021/48  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Änderung der  
Geschäftsordnung des Rektorats  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.11.2006  
vom 26.November 2021**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats vom 09.11.2006 beschlossen:

**1. § 9 erhält folgende Überschrift:**

§ 9 (Einberufung der Sitzungen, elektronische oder hybride Durchführung)

**2. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:**

- (3) Die Sitzungen des Rektorats finden in der Regel in Präsenz statt. Die Rektorin oder der Rektor kann im Ausnahmefall im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler entscheiden, die Sitzung virtuell in elektronischer Kommunikation durchzuführen. Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor kann im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler eine Präsenzsitzung für eine Teilnahme von Rektoratsmitgliedern oder Dritten im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung öffnen (hybride Durchführung). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

**3. Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

- (4) In den Fällen einer virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation (§ 9 Abs. 3) oder einer hybriden Sitzung (§ 9 Abs. 4) gelten elektronisch zugeschaltete Teilnehmerinnen und Teilnehmer als anwesend.

**4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:**

§ 13a (Beschlussfassung in elektronischer und hybrider Kommunikation)

Während einer virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation (§ 9 Abs. 3) oder einer hybriden Sitzung (§ 9 Abs. 4) können Beschlüsse oder Wahlen elektronisch oder in Mischform durchgeführt werden.

**5. § 14 erhält folgende Überschrift:**

§ 14 (Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren)

**6. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Im schriftlichen Umlaufverfahren sorgt jedes Rektoratsmitglied für unverzügliche Weitergabe der Beschlussvorlage. Willensäußerungen der Rektoratsmitglieder im Umlaufverfahren müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluss eindeutig erkennen lassen sowie mit Unterschrift oder Paraphe und Datum versehen sein.

**7. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:**

- (4) Im elektronischen Umlaufverfahren sorgt jedes Rektoratsmitglied für eine zügige Übermittlung seiner eindeutigen Willensäußerung zum verlangten Beschluss.

**8. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch das Rektorat in Kraft.**

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2021. Die vorstehende Änderung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26. November 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Verfassung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015  
vom 30. November 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015 (AB Uni 2015/22), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 9. September 2020 (AB Uni 35/2020), wird wie folgt geändert:

**Art. 12 erhält folgende Fassung:**

**Art. 12  
Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Senat auf den gemeinsamen Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Personen werden von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- (2) Wählbar sind Mitglieder der Universität Münster, die selbst als studentische Hilfskraft arbeiten oder gearbeitet haben. Mindestens zwei der Vorgeschlagenen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Studierende sein.
- (3) Die Mitglieder der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, werden im Umfang von vier Stunden je Woche von dieser Tätigkeit freigestellt; die Dienststelle erhält entsprechende Ausgleichszuwendungen durch das Rektorat. Sonstige Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Entgelts für studentische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für vier Stunden je Woche.
- (4) Den bestellten Personen werden für die Ausübung ihres Amtes angemessene personelle und technische Unterstützung, Räumlichkeiten sowie ein Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt.
- (5) Diese Regelung wird drei Jahre nach Beschluss dieser Bestimmung von einer gruppenparitätisch besetzten Kommission evaluiert.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.10.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.11.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudienprogramm  
„Imame in der Sozialarbeit“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 26.11.2021**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich**
  - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
  - § 3 Zertifikat**
  - § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
  - § 5 Zuständigkeit**
  - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
  - § 7 Studieninhalte**
  - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
  - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
  - § 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
  - § 11 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
  - § 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
  - § 13 Nachteilsausgleich**
  - § 14 Erwerb des Zertifikats, Wiederholung**
  - § 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
  - § 16 Zertifikatsurkunde**
  - § 17 Einsicht in die Studienakten**
  - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
  - § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudienprogramm „Imame in der Sozialarbeit“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudienprogramm soll den Teilnehmenden wissenschaftliche Grundlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt sowie Kenntnisse vermitteln, die geeignet sind, mit der zunehmenden Heterogenität des Gemeindekontextes sowie in beratenden Tätigkeiten mit muslimischer Klientel adäquat umgehen zu können. <sup>2</sup>Sie sollen sprachfähig gemacht werden über Fragen von Bildung, Identität sowie Religiosität und Lebenswelt. <sup>3</sup>Die Teilnehmenden sollen durch die praxisbezogene Reflexion sowie die vermittelten Erkenntnisse in die Lage versetzt werden, in ihren jeweiligen Handlungs- und Gestaltungsfeldern der Sozialen Arbeit sowie der Gemeindearbeit fundiert und begründet zu handeln.
- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden, die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert haben.

## **§ 3**

### **Zertifikat**

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 14 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat „Imame in der Sozialarbeit“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

## **§ 4**

### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugang zum Zertifikatsstudienprogramm haben insbesondere Personen, die in Kontexten der Sozialen Arbeit oder in der Gemeindearbeit tätig sind oder waren und über eine einschlägige, mindestens sechsmonatige Berufserfahrung verfügen. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt eine Berufserfahrung in einem für den Zertifikatsstudiengang relevanten Tätigkeitsfeld, insbesondere im Kontext der Gemeindearbeit, der Sozialarbeit bzw. Tätigkeiten in der professionellen Beratung. <sup>3</sup>Mithin ist eine Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist eine weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht werden; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.



- (3) <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen. <sup>2</sup>Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit**

- (1) Das Zentrum für Islamische Theologie bildet in Abstimmung mit der WWU Weiterbildung gGmbH für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Zertifikatsstudienprogramm „Imame in der Sozialarbeit“ einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Zentrums für Islamische Theologie gewählt. <sup>3</sup>Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er berichtet dem Zentrum für Islamische Theologie regelmäßig über die Entwicklung des Zertifikatsstudiums und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit eines Zertifikatsstudiums beträgt 12 Monate. <sup>2</sup>Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Zertifikatsstudium, das hauptsächlich in Blockveranstaltungen

durchgeführt wird.

- (2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikats sind 38 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Teilnehmenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. <sup>4</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Zertifikatsstudienprogramm Imame in der Sozialarbeit ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Das Gesamtvolumen des Zertifikatsstudienprogramms „Imame in der Sozialarbeit“ entspricht einem Arbeitsaufwand von 950 Stunden. <sup>6</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## **§ 7**

### **Studieninhalte**

<sup>1</sup>Das Zertifikatsstudienprogramm „Imame in der Sozialarbeit“ umfasst gemäß § 6 Absatz 2 insgesamt 38 Leistungspunkte, die durch das erfolgreiche Absolvieren von sechs Modulen sowie einer Abschlussarbeit (Modul VII) erlangt werden. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen sind im Anhang beigefügt. <sup>3</sup>Sie sehen folgende Module vor:

- I. Der Islam und die Lebenswelt der Muslime in Deutschland
- II. Methodische Zugänge zum Koran
- III. Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit
- IV. Jugendarbeit in den Gemeinden
- V. Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen
- VI. Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte
- VII. Abschlussarbeit

## **§ 8**

### **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem Blockseminare durchgeführt. <sup>2</sup>Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Fallbesprechung, Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel etc.
- (2) <sup>1</sup>Die Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen. <sup>2</sup>Sie beinhalten Vorlesungen, die der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit sowie der Gemeindefarbeit dienen. <sup>3</sup>Mithin vermitteln sie Kenntnisse über zentrale Forschungsansätze sowie deren Leistungsfähigkeit und Grenzen. <sup>4</sup>Die Seminare beinhalten Diskussionen im Plenum, die der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse dienen.

## § 9

### Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

## § 10

### Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind. <sup>3</sup>Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:
 

Modul 1 =	Präsentation (15 Minuten) mit anschließender Diskussion
Modul 2 =	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 3 =	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 4 =	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul 5 =	Präsentation (15 Minuten) mit anschließender Diskussion
Modul 6 =	Präsentation (15 Minuten) mit anschließender Diskussion
Modul 7 =	Abschlussarbeit (30 Seiten, 8 Wochen Bearbeitungszeit)
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnehmenden gelten mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Studien- und Prüfungsausschuss eingeht. <sup>2</sup>Im Falle des Rücktritts wird ein neuer Termin durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>3</sup>Die Bewertung der Modulprüfung wird den Teilnehmenden elektronisch und/oder schriftlich bekannt gegeben. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen der 2. Wiederholung wird die Note individuell schriftlich zugesandt.

## **§ 11**

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. <sup>2</sup>Sie/Er kann die Bestellung auf die/den Vorsitzenden delegieren.
- (2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Zertifikatsstudium „Imame in der Sozialen Arbeit“ lehrt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 14 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>§ 15 Abs. 3 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1.

- (3) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

### § 13

#### Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren

Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Teilnehmerin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 14**

### **Erwerb des Zertifikats, Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium hat erworben, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 und § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle aufgeführten Module sowie die Abschlussarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 15 Abs. 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 38 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Teilnehmenden drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, ist das Zertifikatsstudium insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Zertifikatsstudienprogramm „Imame in der Sozialen Arbeit“ bescheinigt.

## **§ 15**

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:  

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
--------------	---	------------------------------

2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. <sup>2</sup>Die in einer Modulabschlussprüfung erzielte Note ist zugleich die Modulnote.
- (3) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Module des jeweiligen Zertifikatsstudiums. <sup>3</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut;          |
| von 1,6 bis 2,5        | = gut;               |
| von 2,6 bis 3,5        | = befriedigend;      |
| von 3,6 bis 4,0        | = ausreichend;       |
| über 4,0               | = nicht ausreichend. |
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## **§ 16**

### **Zertifikatsurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Hat die/der Teilnehmende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Noten der abgeschlossenen Module,
  - die Gesamtnote des Zertifikatsstudiums gemäß § 15 Abs. 3 und 4,
  - die Bezeichnung des weiterbildenden Zertifikatsstudienprogramms.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Teilnehmenden eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (4) Das Zertifikatszeugnis und die Zertifikatsurkunde werden von dem Leiter/der Leiterin des

Zentrums für Islamische Theologie (ZIT), sowie von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der WWU Weiterbildung gGmbH unterzeichnet und mit dem Siegel des ZIT versehen.

## **§ 17**

### **Einsicht in die Studienakten**

<sup>1</sup>Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>4</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>6</sup>§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## **§ 18**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Teilnehmende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) <sup>1</sup>Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmerin gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung einer Prüfung unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der



Studien- und Prüfungsausschuss die/den Teilnehmenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 19

### Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Teilnehmende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Teilnehmende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in dem weiterbildenden Zertifikatsstudienprogramms Imame in der Sozialarbeit und damit für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Zertifikatszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Teilnehmende, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Zertifikatsstudium "Imame in der Sozialarbeit" aufgenommen werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 15.11.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.11.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## Anhang: Modulbeschreibungen

### 1. Der Islam und die Lebenswelt der Muslime in Deutschland

<b>Zertifikatsstudium</b>	<b>Imame in der Sozialarbeit</b>
<b>Modul</b>	<b>Der Islam und die Lebenswelt der Muslime in Deutschland</b>
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	-	
Leistungspunkte (LP)	4	
Workload (h) insgesamt	100	
Dauer des Moduls	3 Tage	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über den fachlichen Diskurs zur Auslegung islamischer Lehren im europäischen bzw. deutschen Kontext. Durch die Besprechung von Fallbeispielen wird die Dynamik der Auslegung und die innerislamische Vielfalt deutlich. Das Modul vermittelt theoretisches Wissen sowie praxisbezogene Beispiele in Bezug auf Phänomene, die in der Sozialen Arbeit bzw. in Gemeinde und Gesellschaft auftreten. Die Studierenden setzen sich mit dem theoretischen Diskurs über diese Phänomene auseinander und diskutieren verschiedene Strategien zur Begegnung dieser Phänomene in der Praxis.</p> <p>Die Studierenden setzen sich mit verschiedenen Formen der Diskriminierung und Strategien im Umgang damit auseinander.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dynamiken der islamischen Lehre und deren Auslegung in einer modernen Gesellschaft</li> <li>• Bedeutung ethnischer, religiöser, konfessioneller sowie weltanschaulicher Pluralität in der Gesellschaft</li> <li>• Umgang mit Diskriminierung und Bewältigungsstrategien</li> <li>• Opferdiskurse und Viktimismus</li> <li>• Antisemitismus als gesellschaftliche Herausforderung, Strategien zur Bewältigung von Antisemitismus unter Muslimen</li> <li>• Gendergerechte islamische Theologie unter Berücksichtigung lebensweltlicher Fragestellungen</li> </ul>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen den fachlichen Diskurs über die Auslegung islamischer Lehren und dessen Dynamik</li> <li>▪ entwickeln Strategien für einen konstruktiven Umgang mit verschiedenen Formen der Diskriminierung.</li> </ul>	

- kennen verschiedene Viktimisierungsformen und können Viktimisierung (transitiv/reflexiv) erkennen und diesem Phänomen in der Praxis adäquat begegnen
- besitzen eine sensibilisierte Wahrnehmung antisemitischer Konstruktionen und erkennen verschiedene Erscheinungsformen und Ausdrucksweisen von Antisemitismus
- entwickeln ein Bewusstsein für die Anerkennung gesellschaftlicher sowie religiöser und weltanschaulicher Vielfalt
- entwickeln ein Bewusstsein für gendersensiblen Umgang in der Praxis sowie in der Auslegung religiöser Texte

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Der Islam und die Lebenswelt der Muslime in Deutschland	P	25	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation (15 Minuten) mit anschließender Diskussion im Plenum innerhalb des Seminars	30 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4/38			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Daniel Roters
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

<b>7</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Islam and the social environment of Muslims in Germany	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Islam and the social environment of Muslims in Germany	

## 2. Methodische Zugänge zum Koran

<b>Zertifikatsstudium</b>	<b>Imame in der Sozialarbeit</b>
<b>Modul</b>	<b>Methodische Zugänge zum Koran</b>
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	125
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden werden mit zeitgemäßen Zugängen zum Koran, unter anderem der historisch kritischen Methode, vertraut gemacht. Dabei geht es um die historische Verortung des Korans in seinem Entstehungskontext, um eine rein literalistische Lesart zu vermeiden. In diesem Rahmen vermittelt das Modul Strategien zu zeitgemäßen Auslegungen des Korans, um das Verständnis des Korans im Lebenskontext der Muslime in Deutschland zu aktualisieren. Darüber hinaus sollen interreligiöse Zugänge zu Bibel und Koran vermittelt werden.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitgemäße Zugänge zum Koran (u.a. historisch kritische Methode)</li> <li>• Strategien einer zeitgemäßen Koranauslegung</li> <li>• Didaktische Zugänge zum Unterrichten des Korans für Jugendliche</li> <li>• Umgang mit aktuellen Fragestellungen an den Koran (Thema: Gewalt, Gender, Andersgläubige)</li> <li>• Wichtige Begriffe des Korans in deutscher Sprache</li> <li>• Interreligiöse Zugänge zu Bibel und Koran</li> </ul>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ können den Koran zeitgemäß anhand aktueller Fragestellungen auslegen</li> <li>▪ sind mit neueren Methoden der Koranauslegung vertraut und können diese anwenden</li> <li>▪ kennen didaktische Zugänge für den Koranunterricht und können diese in der Praxis anwenden</li> <li>▪ reflektieren koranische Stellen zu sensiblen Themen (wie Gewalt, Frauen u.a.) im Lichte des Zusammenlebens in einer modernen pluralen Gesellschaft</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Methodische Zugänge zum Koran	P	25	100
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	mündliche Prüfung	30 Minuten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/38			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Methodological approaches to the Quran
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Methodological approaches to the Quran

### 3. Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit

<b>Zertifikatsstudium</b>	<b>Imame in der Sozialarbeit</b>
<b>Modul</b>	<b>Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	-	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	125	
Dauer des Moduls	3 Tage	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul wird die Rolle religiöser sowie weiterer persönlicher sowie externer Ressourcen in der Arbeit mit Muslimen erörtert. Bedeutung von Spiritualität, sowie religiöse Bindungen für die Unterstützung von Resilienzen. Bedeutung von Religion für die Bewältigung von Schicksalsschlägen und Herausforderungen des Lebens. Mithin werden Ansätze zum Verhältnis von Religion und Kultur diskutiert sowie Ansätze besprochen, die Interkulturalität und Religionssensibilität behandeln. Anhand des Feldes der Krankenhaus- sowie Gefängnisseelsorge oder eines anderen geeigneten Handlungsfeldes werden die Inhalte praxisnah erörtert.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhältnis von Religion und Lebensentwürfen</li> <li>• Spiritualität als Ressource</li> <li>• Diversity Management: Kulturelle Vielfalt erkennen und steuern</li> <li>• Verhältnis von Religion und Kultur deuten</li> <li>• Verschiedene Zugänge (religiöse wie philosophische) zur Ethik</li> <li>• Interreligiöse sowie interdisziplinäre Zugänge zur Sozialarbeit</li> <li>• Pädagogische Grundlagen im Umgang mit Heterogenität (Inklusion)</li> <li>• Praxisfeld: Seelsorge im Krankenhaus sowie in Gefängnissen (andere Felder sind möglich)</li> </ul>	



Lernergebnisse
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Können soziale Potenziale der Religion erkennen und in der Praxis einsetzen</li> <li>▪ Können spirituelle Potentiale der Religion erkennen und in der Praxis einsetzen</li> <li>▪ können kulturelle und religiöse Ressourcen in der Praxis für ihre Arbeit erkennen und verwenden</li> <li>▪ können zwischen Kultur und Religion differenzieren</li> <li>▪ kennen religiöse wie philosophische Zugänge zur Ethik</li> <li>▪ sind sensibilisiert die Herausforderung von Heterogenität in der Gesellschaft und in den Handlungsfeldern</li> <li>▪ erkennen ethische Konflikte</li> </ul>

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit	P	25	100
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	mündliche Prüfung	30 Minuten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/38			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr	
Modulbeauftragte/r	PD. Dr. Dina El Omari	
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie	

<b>7</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Religion as a source in settings of social work	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Religion as a source in settings of social work	

#### 4. Jugendarbeit in den Gemeinden

<b>Zertifikatsstudium</b>	<b>Imame in der Sozialarbeit</b>
<b>Modul</b>	<b>Jugendarbeit in den Gemeinden</b>
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	125
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse der Lebenswirklichkeit junger Muslim*innen in Deutschland. Dabei setzt es sich mit aktuellen Fragestellungen aus dem Lebenskontext der Jugendlichen im Verhältnis zur Religion auseinander. Die Studierenden werden für Fragen multipler Identitäten junger Muslim*innen sensibilisiert. Im Modul werden Möglichkeiten erörtert, um Spannungen zwischen der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen und der Religion zu überwinden.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Identitätskonstruktionen junger Muslim*innen in Deutschland</li> <li>▪ Lebensbezug der Religion</li> <li>▪ Stufen religiöser Bildung</li> <li>▪ Jugendliche zwischen den Erwartungen der Moscheegemeinden und der Gesellschaft</li> <li>▪ Bewältigungsstrategien von Identitätskonflikten junger Muslim*innen</li> </ul>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind für Herausforderungen von Identitätskonstruktionen junger Muslim*innen sensibilisiert</li> <li>• reflektieren religiöser Vorstellungen im Kontext der Lebenswirklichkeit junger Muslim*innen in Deutschland</li> <li>• kennen Möglichkeiten und Strategien der Bewältigung von Spannungen zwischen der Lebenswirklichkeit und religiöser Vorgaben</li> <li>• kennen die Stufen religiöser Bildung und können diese für ihre praktische Arbeit mit den Jugendlichen reflektieren</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Jugendarbeit in den Gemeinden	P	25	100
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/38			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Dr. Darjusch Bartsch
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Youth Work in the Muslim community
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Youth work in the Muslim community

## 5. Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen

<b>Zertifikatsstudium</b>	<b>Imame in der Sozialarbeit</b>
<b>Modul</b>	<b>Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen</b>
<b>Modulnummer</b>	5

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	125
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden setzen sich mit sozialen, politischen, religiösen, sowie persönlichen Gründen der Radikalisierung von Jugendlichen auseinander. Im Modul werden Strategien islamistischer Gruppierungen für die Rekrutierung junger Menschen kritisch erörtert. Die Studierenden analysieren Möglichkeiten der Prävention und der Deradikalisierung. Sie setzen sich mit Gewalt- und Friedenspotentialen der Religion auseinander. In diesem Rahmen werden religiöse Argumente für die Legitimation von Gewalt dekonstruiert.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale, politische, religiöse und persönliche Dimensionen der Radikalisierung von Jugendlichen</li> <li>• Strategien der Deradikalisierung</li> <li>• Grundlagen der Präventionsarbeit</li> <li>• Gewalt- und Friedenspotentialen der Religion</li> <li>• Dekonstruktion religiöser Grundlagen für die Legitimation von Gewalt</li> </ul>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Strategien islamistischer Gruppierungen für die Rekrutierung junger Menschen und können diese kritisch hinterfragen</li> <li>• können Gewalt- und Friedenspotentialen der Religion identifizieren</li> <li>• können religiöser Grundlagen von Gewalt dekonstruieren</li> <li>• kennen Strategien für die Deradikalisierung und Prävention vor Gewalt und sind in der Lage, diese in der Praxis umzusetzen</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen	P	25	100
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation (15 Minuten) mit anschließender Diskussion im Plenum innerhalb des Seminars	30 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/38			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Dr. Evelyn Bokler-Völker
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Radicalisation and de-radicalisation of Muslim youth
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Radicalisation and de-radicalisation of Muslim youth

## 6. Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte

<b>Zertifikatsstudium</b>	<b>Imame in der Sozialarbeit</b>
<b>Modul</b>	<b>Der Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte</b>
<b>Modulnummer</b>	6

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Studierende setzen sich mit den Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auseinander und reflektieren diese aus islamisch theologischer Perspektive. Die Studierenden erörtern aktuelle Anfragen an den Islam bezüglich demokratischer Werte wie Gleichberechtigung der Geschlechter, Pluralitätspotentiale des Islams, das Verhältnis zu Menschenrechten usw. Studierende erörtern Begriffe wie Scharia jenseits eines juristischen Verständnisses, und zwar im Sinne einer spirituellen und ethischen Auslegung.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen freiheitlich-demokratischer Grundordnung</li> <li>• Islam und Demokratie</li> <li>• Islam und Pluralität</li> <li>• Aktuelle Anfragen an den Islam bezüglich demokratischer Grundwerte und der Überwindung von möglichen Spannungen</li> </ul>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Können freiheitlich-demokratische Werte in Einklang mit Auslegungen des Islams bringen</li> <li>▪ Können über mögliche Spannungen zwischen Auslegungen des Islams und Demokratie reflektieren und diese überwinden</li> <li>▪ sind in der Lage den Islam jenseits eines Verständnisses als Gesetzesreligion zu reflektieren</li> <li>▪ sind in der Lage Scharia statt als ein juristisches Schema, das möglichst alle Lebensbereiche erfassen will, diese im spirituellen und ethischen Sinne auszulegen</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Der Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte	P	25	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation (15 Minuten) mit anschließender Diskussion im Plenum innerhalb des Seminars	30 Min.	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		4/38			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
-	-		-	-	-

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Çefli Ademi
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Islam and fundamental values of democracy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Islam and fundamental values of democracy



7. Abschlussarbeit

<b>Zertifikatsstudium</b>	<b>Imame in der Sozialarbeit</b>
<b>Modul</b>	<b>Abschlussarbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	7

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	-	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	250	
Dauer des Moduls	1-2 Tage (Seminar), 8 Wochen	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>Das Modul Abschlussarbeit besteht aus der Anfertigung der Abschlussarbeit und einem Begleitseminar zur Abschlussarbeit.</p> <p>Das Seminar soll die Studierenden bei der Erstellung ihrer Abschlussarbeit unterstützen. Die Studierenden präsentieren ihre Vorhaben und stellen sie zur Diskussion. Grundlagen zu Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und zur Form der Abschlussarbeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung behandelt.</p>		
Lehrinhalte		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Fragestellung wird mit Bezug zur Praxis innerhalb der gesetzten Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet.</li> </ul>		
Lernergebnisse		
▪ -		

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Seminar zur Abschlussarbeit	P	10	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	30 Seiten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/38			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Vorstellung des Vorhabens der Abschlussarbeit im Plenum und Diskussion im Seminar		30 Minuten	1	-

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen	Die Module 1 bis 6 müssen absolviert worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht eine Anwesenheitspflicht. Zur Begründung: Die Lerngemeinschaft der Seminargruppe ist in Hinblick auf die kritische Diskussion im Plenum und die Reflexion über die geplanten Abschlussarbeiten unverzichtbar. Die Teilnehmer/innen dürfen bei max. 2 Sitzungen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

<b>7 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Thesis (final paper)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Thesis (final paper)

**Ordnung für die Regelung der Prioritäten zur Vergabe  
von Plätzen in Lehrveranstaltungen im Fachbereich Musikhochschule (FB 15)  
vom 03.12.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 51 Absatz 3 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), jeweils zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prioritäten
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Musikhochschule (FB 15), bei denen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Sie ergänzt die Rahmenordnung für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei begrenzter Teilnehmerzahl vom 29.03.2021.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Zuständig für die Vergabe von Lehrveranstaltungen ist der/die Studiendekan\*in.

**§ 3  
Prioritäten**

In den Fällen des § 1 werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Regeln an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- (1) Priorisiert zu berücksichtigten sind grundsätzlich Studierende, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind.

- (2) Dabei sollen die Studierenden, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium droht, bevorzugt werden. Dabei gilt:
1. Studierende höherer Fachsemester erhalten Vorrang vor Studierenden niedrigerer Fachsemester.
  2. Studierende, die eine Veranstaltung als Pflichtveranstaltung belegen müssen, erhalten Vorrang vor Studierenden, für die dieselbe Veranstaltung eine Wahlpflichtveranstaltung ist.
- (3) Studierende werden auf Antrag vorab bevorzugt berücksichtigt, soweit sie nachweislich
1. aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/ des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad verschwägerten zu keinem anderen Termin des Semesters die Veranstaltung bzw. eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
  2. aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen, psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen, Teilleistungsstörungen oder körperlicher Behinderung nur bestimmte Veranstaltungen besuchen können,
  3. als Spitzensportler\*innen (gemäß Feststellung durch den/die Spitzensportbeauftragte(n) der WWU) aufgrund von Trainingsverpflichtungen und/oder der Teilnahme an Wettkämpfen zu keinem anderen Termin des Semesters diese oder eine vergleichbare Veranstaltung besuchen können,
  4. sich in einem früheren Semester erfolglos um einen Platz in einer gleichwertigen Lehrveranstaltung bemüht haben und ihnen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können,
  5. aufgrund von Verletzungen oder Krankheit in einem Vorsemester an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen konnten und denen ein Zeitverlust droht, sofern sie die Veranstaltung nicht zeitnah nachholen können oder
  6. vergleichbare Gründe für eine Bevorzugung vorweisen können, um einen drohenden Zeitverlust zu vermeiden.
- (4) Sofern alle Studierenden gemäß Abs. 1 bis 3 berücksichtigt werden, können Platzanfragen von weiteren Studierenden berücksichtigt werden.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen für das Sommersemester 2022.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (FB 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.11.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 03.12.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s